

Beschlussbegründung

Die vorliegenden Rehabilitations-Richtlinien schaffen die Rahmenbedingungen für eine strukturierte Kooperation von Vertragsärzten und Krankenkassen bei der Beratung und Einleitung von notwendigen Leistungen zur medizinischen Rehabilitation im Einzelfall. Sie lösen damit die längst überholten Rehabilitations-Richtlinien nach § 368 r RVO aus dem Jahre 1975 ab, die im Wesentlichen ein Mitteilungsverfahren zwischen Ärzten und Krankenkassen über vorliegende Behinderungen regelten und den Forderungen des SGB IX nach selbstbestimmter Teilhabe behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen nicht gerecht werden.

Die wesentlichen Elemente der vorliegenden Rehabilitations-Richtlinien sind:

- eine Definition der inhaltlichen Grundlagen entsprechend dem Stand der medizinischen Erkenntnis auf der Basis der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) der Weltgesundheitsorganisation.
- eine klare Arbeitsteilung und Kompetenzabgrenzung zwischen Vertragsarzt und Krankenkasse.
- die Organisation der Verordnung der genehmigungspflichtigen Leistung medizinische Rehabilitation zu Lasten der Gesetzlichen Krankenversicherung durch den Vertragsarzt.
- ein neu eingeführtes standardisiertes Formular "Einleitung von Leistungen zur Rehabilitation" zur Mitteilung zwischen Vertragsarzt und Krankenkasse.
- eine veränderte Ausgestaltung der Verordnung zur Befunddokumentation im Sinne eines vorläufigen rehabilitationsmedizinischen Assessments.
- die Verknüpfung der Verordnungsberechtigung mit dem Nachweis spezieller Kenntnisse des Vertragsarztes in der Anwendung der ICF und der Rehabilitation.
- die gemeinsame Sicherung des Rehabilitationserfolges durch Patient, Krankenkasse und Vertragsarzt.

Zur Erhöhung der Transparenz des Verfahrens sehen die Richtlinien vor, dass die Krankenkasse sowohl den Versicherten als auch den verordnenden Vertragsarzt über die Leistungsentscheidung unterrichtet und Abweichungen von der Verordnung begründet.

Mit den Rehabilitations-Richtlinien schaffen Ärzte und Krankenkassen ein wichtiges Instrumentarium, um notwendigen Rehabilitationsbedarf standardisiert festzustellen, zu dokumentieren und sachgerechte und angemessene Leistungsentscheidungen für den Einzelfall zu ermöglichen.